



Eingang
02 Jan. 2009
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 59/18

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [REDACTED]
2. Frau [REDACTED]
3. [REDACTED]
vertr. durch [REDACTED]
4. [REDACTED]
vertr. durch [REDACTED]
5. [REDACTED]
vertr. durch [REDACTED]
6. [REDACTED]
vertr. durch [REDACTED]
7. [REDACTED]
vertr. durch [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: russisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-7: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 506/16 DE09 DE S -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 6591633-160 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer – am 30. Dezember 2019 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Richtberg als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] November 2017, soweit es die dort unter den Ziffern 4. bis 6. getroffenen Entscheidungen bezüglich des Klägers zu 1. und die dort unter der Ziffer 6. getroffene Entscheidung bezüglich der Kläger zu 2. bis 7. betrifft, verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger zu 1. ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bezüglich der Russischen Föderation vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 4/6 und die Beklagte zu 2/6. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kostenschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Kostengläubiger vor der Vollstreckung jeweils Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger (Eheleute mit 5 minderjährigen Kindern) sind russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit und reisten nach ihren Angaben am [REDACTED] Dezember 2015 auf dem Landweg über Polen in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie meldeten sich am [REDACTED] Januar 2016 als Asylsuchende und stellten unter dem [REDACTED] Juni 2016 einen Asylantrag.

Nachdem die polnischen Behörden die Rückübernahme der Kläger zur Durchführung eines dortigen Asylverfahrens erklärt hatten, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom [REDACTED] Oktober 2016 die Anträge der Kläger als unzulässig ab, verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG, forderte die Kläger unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise auf und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Nach Ablauf der Überstellungsfrist für die Kläger nach Polen führte das Bundesamt für die Kläger ein Asylverfahren im nationalen Verfahren durch und hörte die Kläger zu 1.

und am Mai 2017 persönlich zu ihren Asylgründen an. Wegen der Einzelheiten der Anhörungen wird auf die entsprechenden Niederschriften verwiesen.

Mit Bescheid vom November 2017 hob das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Bescheid vom Oktober 2016 auf und lehnte die Anträge der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab. Daneben verneinte das Bundesamt das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG, forderte die Kläger unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise auf und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Tage ab dem Tag der Abschiebung.

Hiergegen haben die Kläger am 17. November 2017 Klage erhoben und ihr bisheriges Vorbringen vertieft. Sie seien auch gesundheitlich nicht in der Lage, in ihr Heimatland zurückzukehren.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom November 2017 zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG bezogen auf den Herkunftsstaat vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Die Kläger zu 1. und 2. sind in der mündlichen Verhandlung vom 12. November 2019 informatorisch zu ihren Asylgründen angehört worden. Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die das Gericht im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 101 Abs. 2 VwGO), hat in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom November 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger zu 1. in seinen Rechten, soweit dort unter Ziffer 4. ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG verneint, der Kläger zu 1. in Ziffer 5. unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise aufgefordert und unter Ziffer 6.

eine Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG ausgesprochen worden ist. Der Kläger zu 1. hat einen Anspruch darauf, dass für ihn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bezüglich der Russischen Föderation festgestellt wird. Demgemäß ist die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] November 2017 zu verpflichten, die betreffende Feststellung gegenüber dem Kläger zu 1. zu treffen (§ 113 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 VwGO).

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] November 2017 ist darüber hinaus rechtswidrig und verletzt die Kläger zu 2. bis 7. in ihren Rechten, soweit es die unter der Ziffer 6. ihnen gegenüber getroffene Befristungsentscheidung betrifft. Auch insoweit unterliegt der Bescheid vom [REDACTED] November 2017 der Aufhebung.

Im Übrigen ist die Klage der Kläger unbegründet, da der Bescheid vom [REDACTED] November 2017 ansonsten rechtmäßig ist und die Kläger nicht in ihren Rechten verletzt. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Gewährung subsidiären Schutzes. Die Kläger zu 2. bis 7. können auch die Feststellung von Abschiebungsverboten nicht beanspruchen und ist die ihnen gegenüber ergangene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung nicht zu beanstanden. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist das Gericht insoweit zunächst auf die zutreffenden Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] November 2017 und macht sich diese gemäß § 77 Abs. 2 AsylG zu Eigen. Der Kläger zu 1. hat nicht glaubhaft dargelegt, dass er vor einer begründeten Betroffenheit sein Heimatland verlassen musste. Soweit der Kläger zu 1. angebliche Verfolgungsmaßnahmen befürchtet, die er in den Kontext einer früheren militärischen und auch polizeilichen Tätigkeit stellt, so ist nicht ansatzweise erkennbar, dass dies aktuell noch von Relevanz ist. Seine entsprechenden Aktivitäten, die der Kläger zu 1. mitgeteilt hat, stammen aus der Zeit von 1989 bis 2002. In diesem Kontext hat der Kläger zu 1. auch seine angebliche Verfolgungsgefahr auf eine lebenslängliche Inhaftierung seines früheren Kommandeurs im Jahre 2000 gestellt. Von daher ist aber von ihm weder dargetan noch sonst ersichtlich, dass seit dieser Zeit (über 15 Jahre vor seiner Ausreise) in irgendeiner Form ein weiteres Verfolgungsinteresse an seiner Person bestanden haben könnte, da er seit dem Jahre 2002 unbehelligt leben konnte und auch eine Spedition betrieben hat. Auch die Mitnahme im Oktober 2015 zusammen mit seinem Sohn durch Sicherheitskräfte lässt eine erneute Verfolgungsgefahr zur Überzeugung des Gerichts nicht erkennen. Wäre der Kläger zu 1. wirklich unter einem dauerhaften aktuellem Verdacht separatistischer Bestrebungen gestanden, ist es vollkommen abwegig, dass er solange unbehelligt leben konnte, um dann erst im Oktober 2015 wieder ins Visier von Sicherheitskräften geraten zu können. Auch die bloße Nachfrage bei der Vernehmung, wo er an einem gewissen Tag bzw. zu einem gewissen Zeitpunkt gewesen sei, vermag

eine erneute Verfolgungsgefahr nicht zu begründen. Hätte ein tatsächliches Verfolgungsinteresse wirklich bestanden, wäre der Kläger zur Überzeugung des Gerichts dann nach kurzer Zeit nicht wieder freigelassen worden und hätte dann nicht unbehelligt über Moskau ausreisen können.

Allerdings liegt bei dem Kläger zu 1. aufgrund seiner psychischen Erkrankung ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bezüglich der Russischen Föderation vor. Nach dieser Regelung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nach § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Eine solche erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht zur Überzeugung des Gerichts für den Kläger wegen seiner schweren psychischen Erkrankung im Falle einer Abschiebung in die Russische Föderation. Der Kläger leidet nach der überzeugenden fachärztlichen Einschätzung des [REDACTED] vom [REDACTED] November 2019 an einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer schweren depressiven Episode und musste sich deshalb seit August 2016 bereits sieben Mal in stationäre Behandlung (zuletzt vom [REDACTED] Oktober bis [REDACTED] November 2019) begeben. Dabei steht auch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die posttraumatische Belastungsstörung des Klägers zu 1. auf traumatisierenden Erlebnissen in seinem Heimatland beruht. Die Kläger zu 1. und 2. haben hier insoweit stimmig und glaubhaft geschildert, dass der Kläger zu 1. im Jahr 2002 schwer misshandelt und gefoltert worden ist und unter den gesundheitlichen Folgen in den Folgejahren noch schwer gelitten hat. Auch wenn zur Überzeugung des Gerichts der geschilderten Mitnahme im Oktober 2015 kein erneutes staatliches Verfolgungsinteresse zugrunde lag, hat diese Mitnahme in dem Kläger aber große Ängste und die Furcht vor erneuten Übergriffen und Misshandlungen wiederaufleben lassen und ihn zum Verlassen seines Heimatlandes gezwungen. Nach dem in der mündlichen Verhandlung vom 12. November 2019 gewonnenen persönlichen Gesamteindruck ist das Gericht überzeugt davon, dass der Kläger die Mitnahme im September 2015 als außergewöhnliche persönliche Belastung erlebt hat. Nach alledem steht für das Gericht fest, dass im Falle einer Abschiebung des Klägers zu 1. in die Russische Föderation erhebliche konkrete Gefahren für Leib und Leben in seiner Person bestehen. Es wird mit Sicherheit zu einer zeitnahen gravierenden Verschlechterung des bereits derzeit angeschlagenen Gesundheitszustandes des Klägers kommen und insbesondere zu einer Retraumatisierung und einer nicht beherrschbaren suizidalen Dekom-

pensation mit einer akuten Gefährdung für Leib und Leben des Klägers (vgl. die Stellungnahme des [REDACTED] vom [REDACTED] November 2019). Für das Gericht steht fest, dass sich der Kläger, der sich seit seiner Einreise in fachärztlicher Behandlung befindet, in kürzester Zeit im Falle einer Abschiebung in die Russische Föderation aufgeben würde und ihm eine konkrete erhebliche Gefährdungslage für Leib und Leben bei Suizidalität droht, die auch zur Überzeugung des Gerichts nicht durch eine medikamentöse oder medizinische Versorgung vor Ort in der Russischen Föderation abgewendet werden könnte. Nach alledem ist dem Kläger zu 1. ein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bezüglich der Russischen Föderation zu gewähren und können die unter den Ziffern 4. bis 6. ihm gegenüber getroffenen Entscheidungen im angegriffenen Bescheid keinen Bestand haben.

Soweit es die gesundheitlichen Probleme der Kläger zu 2. und 7. angeht, so ist weder dargetan noch ersichtlich, dass die Probleme mit Nierensteinen und eine Anpassungsstörung im Falle einer Rückkehr in die Russische Föderation nicht ordnungsgemäß behandelt werden könnten bzw. fortbestehen werden.

Die gegenüber den Klägern zu 2. bis 7. unter Ziffer 6. getroffene Entscheidung ist zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ebenfalls zu beanstanden. § 11 Abs. 1 AufenthG in seiner bis zum 20. August 2019 gültigen Fassung sah vor, dass das Einreise- und Aufenthaltsverbot kraft Gesetzes mit der Ausweisung, Zurückweisung oder Abschiebung des Ausländers eintritt. Nunmehr fordert die seit dem 21. August 2019 gültige Fassung des § 11 AufenthG die behördliche Verhängung eines Ausreise- und Aufenthaltsverbotes gegen einen Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist (vgl. § 11 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 AufenthG n. F.; BGBl. I 2019 S. 1294 ff). Eine beachtliche Rechtsänderung ist hierdurch jedoch nicht eingetreten. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 21. August 2018 – 1 C 21/17 - , juris) konnte bereits unter der Gültigkeit der bis zum 20. August 2019 anzuwendenden Fassung des § 11 Abs. 1 AufenthG in einer behördlichen Befristungsentscheidung regelmäßig auch der konstitutive Erlass eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbotes gesehen werden. Hiernach ist auch im Fall der Kläger anzunehmen, dass das Bundesamt mit der in Ziffer 6. des angefochtenen Bescheides vorgenommenen Befristungsentscheidung zugleich ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot konstitutiv erlassen hat. Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge steht bei der Länge der Befristungen in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG ein Ermessen zu (vgl. § 11 Abs. 3 AufenthG). Die gerichtliche Prüfungsdichte ist insoweit darauf beschränkt, ob die Grenzen des gesetzlichen Ermessens überschritten sind und von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde (§ 114 S. 1 VwGO). Bei

seiner unter Ziffer 6. getroffenen Entscheidung hat das Bundesamt die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes für den Kläger zu 1. noch nicht berücksichtigt und damit von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht. Die aktuell entstandenen schutzwürdigen Belange der Kläger zu 2. bis 7. sind nunmehr zu berücksichtigen, nachdem dem Kläger zu 1., dem Ehemann und Vater der Kläger zu 2. bis 7., ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zur Seite steht. Daraus wird ein dauerhaftes Bleiberecht des Klägers zu 1. entstehen, so dass sich die Kläger zu 2. bis 7. auf eine familiäre Schutzwürdigkeit als Ehefrau und Kinder berufen können. Damit ist auch die Befristungsentscheidung insoweit aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 1 S. 1, 159 S. 2 VwGO, 83 b AsylG und berücksichtigt das anteilige Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten. Die Kläger haben die auf sie entfallenden Kosten als Gesamtschuldner zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

not 5

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Richtberg